

✓

VORORT
DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE
 UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA
ZÜRICH

ZÜRICH 1, BÖRSENSTR. 17
 TELEPHON (051) 23 27 07
 TELEGRAMM-ADRESSE: VORORT
 POSTCHECKKONTO VIII 6151

Zürich, den 26. März 1957

He/Jg

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
NR. Fin. 821. ANA	
27. MRZ. 1957	R 27.3.57
An die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements B e r n	

Betrifft Neuregelung finnischer Einfuhrlizenzierung.

Wir besitzen Ihre Briefe vom 16., 19. und 22. März. Nachdem wir die Angelegenheit an der gestrigen Vorortssitzung besprochen haben, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Im Memorandum vom 13. März 1957, welches das finnische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten offenbar an die Regierungen aller Länder gerichtet hat, die mit Finnland Handelsabkommen abgeschlossen haben, wird die Notwendigkeit dargelegt, die Lizenzierung im laufenden Jahr gegenüber 1956 um 28 % zu kürzen, was auch bereits in der finnischen Presse durchgesickert zu sein scheint. Der von der NZZ in Nr. 779 vom 19. März veröffentlichte Artikel ihres Stockholmer Korrespondenten A.Z.: "Finnland vor schwerwiegenden Entscheidungen" zeigt mit aller Deutlichkeit die Zwangslage, in der sich unser Partnerland befindet. Der Ausweg, den es sucht, erheischt alles Verständnis, ist aber noch nicht klar. Offensichtlich will Finnland die westeuropäischen Länder gleich behandeln, was auch von unserer Seite als erste Bedingung für eine Verständigung hätte verlangt werden müssen. Angesichts der immer noch stark aktiven Zahlungsbilanz werden wir nicht mehr erwarten können; denn Finnland wird sich wohl immer noch Schweizerfranken durch Verkauf von Drittwährungen, namentlich englischen Pfunden, beschaffen müssen. 1956 zeigte mit 64,1 Mio ^{Fr.} einen ausserordentlich hohen Stand unserer Ausfuhr, sodass eine Reduktion in angeführtem



Ausmass, gesamthaft betrachtet, noch über der auf 30 Mio zu beziffernden Durchschnittsausfuhr der Jahre 1951/55 läge.

Die grössere Sorge gilt der Zusammensetzung der Ausfuhr. Unverkennbar ist der Aufschwung lediglich auf die liberalisierten Positionen entfallen; die kontingentierte konnten im allgemeinen nicht nur nicht erhöht werden, sondern erfuhren zum Teil auch noch Herabsetzungen. Dazu kommt leider der unabwendbar gewordene Uebergang der Kontingentsverwaltung auf Finnland, der auch noch alte Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt oder gar zerstört hat. Im Memorandum ist die Einfuhr in 3 Gruppen eingeteilt:

1. Globalisierte Einfuhren: rund 75 % des Gesamtimportes, u.a. die in den Handelsabkommen kontingentierte Einfuhren, werden unter Globalkontingente gestellt. Für die Gruppierung ist der Verwendungszweck massgebend. Die Wahl des Landes steht dem Importeur frei. Es soll sich um rund 50 Kontingente handeln.
2. Teilweise regulierte Einfuhren. In dieser Gruppe würde die Einfuhrbehörde auf Antrag im Rahmen jeden Kontingentes sowohl den Importeur als auch die einzuführende Ware bestimmen, die Wahl des Landes aber frei lassen. In dieser Gruppe, die 7% der Gesamtausfuhr ausmachte, spielen die Produktionsmaschinen die Hauptrolle.
3. Regulierte Einfuhren. Diese restlichen 18% der Einfuhr, worunter die Brennstoffe die Hauptgruppe bilden, würde unter vollständiger behördlicher Lenkung bleiben. Hier würde die Behörde nicht nur den Importeur und die Warenart, sondern auch das Bezugsland bestimmen.

Was unter den Ziffern 2 und 3 angeordnet werden soll, glauben wir verstanden zu haben. Gruppe 3 kommt für die Schweiz nicht stark in Betracht; hier dürfte es sich vor allem um die Verlegung der Kohle, Erdöl und anderer Rohstoff-Bezüge handeln. Was unter Gruppe 2 fällt, wird ohnehin in erheblichem Ausmass aus der Schweiz bezogen werden. Unser Augenmerk gilt daher vor allem der Gruppe 1.

Je nachdem wie diese 50 Warenkategorien umschrieben werden und wer solche Lizenzen erhält, können unsere Ausfuhren sich weiterhin ganz ordentlich entwickeln oder werden stark zurückgeschraubt. So hegen wir, bessere Belehrung vorbehalten, die Befürchtung, dass Finnland schon mit Rücksicht auf seine stark angewachsene Zahl von Arbeitslosen die Lizenzen vor allem an Weiterverarbeiter und für den Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten erteilt. Die Leidtragenden wären der finnische Gross- und Detailhandel und die schweizerischen Exporteure von Fertigwaren. Es würde uns also sehr interessieren, wie diese Bezüger- und Lieferantengruppen im geplanten finnischen Einfuhrsystem abschneiden. Sie haben in Ihrem Brief an die Schweizerische Gesandtschaft in Helsinki vom 22. ds. durchblicken lassen, dass nach Ihrem Dafürhalten allenfalls eine konstruktive Lösung dahin bestehen könnte, dass das Globalkontingents-System nur auf sogen. Produktionsgüter Anwendung fände, während für die Verbrauchsgüter das bisherige System mit bilateralen Kontingenten beibehalten würde. Je höher die Kontingente sind, desto mehr spricht für eine solche Lösung. Wenn aber, wie es den Anschein hat, die Valutalage Finnland zwingt, durchwegs Einschränkungen zu treffen, so werden auch diese Kontingente klein und kleiner. Es ist verständlich, wenn dann wenigstens die finnischen Handelskreise nicht auf 20 Miniatur-Bewilligungen für Bezüge aus 20 verschiedenen Ländern angewiesen sein wollen, sondern wenigstens das Wahlrecht beanspruchen. Dabei wird die Schweiz einmal besser, das andere Mal schlechter als bei streng bilateralen Bindungen abschneiden. Im allgemeinen liegen aber unsere Preise so, dass sie die Konkurrenz nicht zu scheuen brauchen. Auch wird Finnland mit guten Gründen erklären können, dass es in der Enge, in die es sich durch die Verhältnisse getrieben sieht, wenigstens noch seinen Importeuren eine möglichst grosse Wahlfreiheit zugestehen möchte. Seit die Kontingentsverwaltung an Finnland übergegangen ist, sind die Aussichten für uns, durch, wenn auch kleine bilaterale Kontingente bestimmte Absatzmöglichkeiten zu erhalten, ohnehin viel schlechter geworden.

- 4 -

Nach Ziffer 4 des Protokolles zum Abkommen über den Warenverkehr vom 3. November 1956 haben beide Vertragsparteien ohnehin im April 1957 die Entwicklung des Warenverkehrs zu überprüfen und ist Finnland berechtigt, eine verhältnismässig starke Herabsetzung der Kontingente zu beantragen, sofern es sich erweist, dass die schweizerische Einfuhr für die Vertragsperiode kleiner sein wird als 25 Mio Franken. Nachdem in den letzten Monaten des Jahres 1956 die finnische Einfuhr Wert Schweizergrenze je rund 3, in den ersten Monaten des Jahres 1957 je rund $1\frac{1}{2}$ Mio Franken betragen hat, und, wie Sie hervorheben, noch keine grösseren Papierholzbezüge in Aussicht stehen, muss fast damit gerechnet werden, dass Finnland diese Klausel anruft, also bilateral verlangen kann, was es multilateral aus einer Notlage heraus vorkehren muss. So werden wir, bessere Belehrung vorbehalten, kaum stichhaltige Einwendungen gegen die finnischen Projekte machen können. Unser Augenmerk muss auf die Vermeidung jeder Schlechterstellung gegenüber anderen Ländern und gegen eine Diskriminierung unter den verschiedenen Waren gerichtet sein.

Wir hoffen, Ihnen damit unsere vorläufige Auffassung dargelegt zu haben. Sollten über Helsinki weitere Mitteilungen eintreffen oder die finnische Regierung, wie angedeutet, die neue Sachlage zu besprechen wünschen, so werden wir gerne unsere Stellungnahme überprüfen und ergänzen.

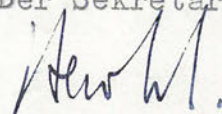
Mit vorzüglicher Hochachtung

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins

Der Delegierte:



Der Sekretär:



Handwritten note:
Mitt. insgesamt bis 1957
Min 30'000 Fr